

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2012 / Nr. 065 Tag der Veröffentlichung: 10. Dezember 2012

Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Wirtschaft und Entwicklung
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/025) wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung von § 2 wird das Wort "Studium" ersetzt durch den Passus "Vollzeit- und Teilzeitstudium".
 - b) § 8 erhält folgende Bezeichnung:
 - "§ 8 Anrechnung von Kompetenzen"
 - c) In § 19 wird das Wort "der" durch das Wort "einer" ersetzt.
 - d) In § 24 wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Bachelorprüfung" ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- 2. In § 2 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort "Studium" durch den Passus "Vollzeit- und Teilzeitstudium" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Entwicklung ist modular gegliedert und besteht aus zehn Modulbereichen:

Modulbereich "Schlüsselqualifikationen" (SQ)

Modulbereich "Mathematische & ökonometrische Grundlagen" (MöG)

Modulbereich "Volkswirtschaftslehre" (VWL)

Modulbereich "Geld & Finanzen" (GF)

Modulbereich "Internationale Wirtschaft" (IW)

Modulbereich "Entwicklung" (E)

Modulbereich "Spezialisierung A: Sprache/Zielregion/Individueller Schwerpunkt" (SP A)

Modulbereich "Spezialisierung B: Wahlpflicht-Spezialisierung I und II" (SP B)

Modulbereich "Praktikum" (PK)

Modulbereich "Bachelorarbeit" (BA)""

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

^{,2}Durch das Modul "Schlüsselqualifikationen" werden darüber hinaus weitere wichtige grundlegende Qualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (Einführung in das ökonomische Denken, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Planspiel / Fallstudienseminar)."

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen."

5. § 8 erhält folgende neue Fassung:

"§ 8 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63. Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags."
- 6. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 7. § 14 erhält folgende neue Fassung:

"§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise

sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."
- 8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus "B, C und D" ersetzt durch den Passus "MöG, VWL und GF".
- 9. § 18 erhält folgende neue Fassung:

"§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten drei Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Fachsemestern (Teilzeitstudium) keine 45 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen

Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

(5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."

10. § 19 erhält folgende neue Fassung:

"§ 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- ¹Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modul(teil)prüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist."
- 11. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

"⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Bachelorprüfung" ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

13. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

"Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen

ÜBERSICHT I

In der Übersicht sind die Leistungspunkte pro Modulbereich angegeben.

Modulbereiche	Leistungspunkte (LP)
Schlüsselqualifikationen SQ 1 bis SQ 2	15
Mathematische und ökonometrische Grundlagen MöG 1 bis MöG 4	20
Volkswirtschaftslehre VWL 1 bis VWL 4	20
Geld und Finanzen GF1 bis GF2	10
Internationale Wirtschaft IW 1 bis IW 5	25
Entwicklung E 1 bis E 4	23
Spezialisierung A*: Sprache / Zielregion / Individueller Schwerpunkt: Sprache S 1 bis S 6 oder Zielregion Z 1 bis Z n oder Individueller Schwerpunkt IS 1 bis IS 5	23 (18)
Spezialisierung B: SP I und SP II	20
Praktikum (PK)*	12 (17)
Bachelorarbeit (BA)	12
Summe	180

ÜBERSICHT II

In der nachfolgenden Übersicht II sind die zu besuchenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

Bereich Modul	LP je Modul inkl. der Übung	Prüfung
Pflichtbereich		
Modulbereich SQ: Schlüsselqualifikation		
SQ 1 Einführung		
SQ 1a Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	4	Klausur
SQ 1b Planspiel/Fallstudienseminar	4	Referat und Essay oder Klausur
SQ 2 Methoden		

SQ 2a Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	3	Referat und Essay oder Klausur
SQ 2b Ökonomische Methoden und Verfahren	4	Klausur
Summe Bereich SQ	15	
Modulbereich MöG: Mathematische und ökon	ometrische Gı	rundlagen
MöG 1 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur
MöG 2 Statistik I	5	Klausur
MöG 3 Statistik II	5	Klausur
MöG 4 Empirische Wirtschaftsforschung I	5	Klausur
Summe Bereich MöG	20	
Modulbereich VWL: Volkswirtschaftslehre		
VWL1 Mikroökonomik I	5	Klausur
VWL2 Makroökonomik I	5	Klausur
VWL3 Mikroökonomik II	5	Klausur
VWL4 Makroökonomik II	5	Klausur
Summe Bereich VWL	20	
Modulbereich GF: Geld und Finanzen		
GF 1 Geld und Kredit I	5	Klausur
GF 2 Finanzwirtschaft	5	Klausur
Summe Bereich GF	10	
Modulbereich IW: Internationale Wirtschaft		<u> </u>
IW 1 IWB I (Handel)	5	Klausur
IW 2 IWB II (Monetäre Außenwirtschaft)	5	Klausur
IW 3 Grundlagen Internationales Management	5	Klausur
IW 4 Europäische Integration	5	Klausur
IW 5 Seminar zur internationalen Wirtschaft	5	Referat und Hausarbeit
Summe Bereich IW	25	
Modulbereich E: Entwicklung		
E 1 Grundlagen Entwicklung		
E 1a Ökonomik der Entwicklungsländer	5	Klausur
E 1b Grundkurs Entwicklungssoziologie	3	Klausur
E 2 Internationale Organisationen/Abkommen	5	Klausur
und Entwicklung E 3 Development Economics I	5	Klausur
E 4 Seminar zur Entwicklung	5	Referat und Hausarbeit
Summe Bereich E	23	Referat und Flausarbeit
Summe Bereich E	23	
Spezialisier Spezialisierung A: Sprache / Zielregion / Indiv	ungsbereiche idueller Schw	ernunkt (SP A)*
Modulbereich S: Sprache		e. Parim. (at. 17)
S 1 Sprachkurs 1	2/4	Klausur
S 2 Sprachkurs 2	2/4	Klausur
\$3 Sprachkurs 3	2/4	Klausur

ggf. S 5 Sprachkurs 5	2	Klausur
ggf. S 6 Sprachkurs 6	2	Klausur
Summe Bereich S	max. 18	
	oder / und	
Modulbereich Z: Zielregion		
Z 1 Veranstaltung im Ausland	х	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
Z 2 Veranstaltung im Ausland	х	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
Z 3 Veranstaltung im Ausland	х	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
Z 4 Veranstaltung im Ausland	х	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
Summe Bereich Z	max. 18	
	oder / und	
Modulbereich IS: Individueller Schwerp	unkt	
IS 1 Individueller Schwerpunkt 1	х	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IS 2 Individueller Schwerpunkt 2	х	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IS 3 Individueller Schwerpunkt 3	х	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IS 4 Individueller Schwerpunkt 4	х	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IS 5 Individueller Schwerpunkt 5	Х	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Summe Bereich IS	max. 23	
Summe Modulbereich SP A	23 (18)	
Spezialisierung B: Wahlpflicht-Spezialis		
Die Spezialisierungsmodule sind aus maxii Modulbereich SP I	mai zwei bereichen zu	wanien.
SP I 1 Spezialisierung 1	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
SP I 1 Spezialisierung 1 SP I 2 Spezialisierung 2	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit
		Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP12 Spezialisierung 2	5	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP12 Spezialisierung 2 SP13 Spezialisierung 3	5 5 5 max. 20	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4	5 5 5	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4	5 5 5 max. 20	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4 Summe Bereich SP I	5 5 5 max. 20	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4 Summe Bereich SP I Modulbereich SP II	5 5 5 max. 20 oder / und	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4 Summe Bereich SP I Modulbereich SP II SP II 1 Spezialisierung 1	5 5 5 max. 20 oder / und	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Klausur oder Referat und Hausarbeit
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4 Summe Bereich SP I Modulbereich SP II SP II 1 Spezialisierung 1 SP II 2 Spezialisierung 2	5 5 5 max. 20 oder / und 5 5 5 5 5 5 5	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und
SP I 2 Spezialisierung 2 SP I 3 Spezialisierung 3 SP I 4 Spezialisierung 4 Summe Bereich SP I Modulbereich SP II SP II 1 Spezialisierung 1 SP II 2 Spezialisierung 2 SP II 3 Spezialisierung 3	5 5 max. 20 oder / und	Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und Hausarbeit Klausur oder Referat und

Summe SP A und SP B	43	
Modulbereich PK: Praktikum*	12 (17)	Bericht
Modulbereich BA: Bachelorarbeit	12	Schriftliche Arbeit
SUMME	180	

^{*} Sofern das Praktikum als 3-monatiges Auslandspraktikum absolviert wird, wird es mit 17 Leistungspunkten abgerechnet. Entsprechend können dann im Spezialisierungsbereich A nur 18 Leistungspunkte abgerechnet werden.

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs "Modulbereich Sprache / Zielregion / Individueller Schwerpunkt" wählen die Studierenden zwischen den drei angegebenen Bereichen. Der Modulbereich "Sprache" umfasst Sprachkurse einer oder zweier Fremdsprachen in Höhe von maximal 18 und minimal 8 Leistungspunkten. Der Modulbereich "Zielregion" setzt sich aus im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (in ausländischer Sprache) in Höhe von maximal 18 Leistungspunkten (minimal 8 Leistungspunkten) zusammen, die zum Studiengang passend sind und keine Substitute zu Pflichtveranstaltungen oder gewählten Wahlpflichtveranstaltungen darstellen. Im Individuellen Schwerpunkt können die Studierenden Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen (sowie andere fachnahe Veranstaltungen nach Absprache mit dem Studiengangsmoderator) wählen (im Umfang von maximal 23 Leistungspunkten). Werden alle Leistungspunkte dieses Modulbereichs im Individuellen Schwerpunkt erbracht, so ist das Pflichtpraktikum zwingend als Auslandspraktikum zu absolvieren.

Im Spezialisierungsbereich B müssen die Studierenden mind. 20 Leistungspunkte aus den Spezialisierungsmodulbereichen PM, IGME, VET, SERG erbringen. Die Spezialisierungsmodule sind aus maximal zwei Bereichen zu wählen. Die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsmodulbereich sind jeweils nur nach dem Angebot der Universität Bayreuth gegeben.

Wahlmöglichkeiten	LP inkl. der Übung	Prüfung
Spezialisierung PM: Public Manageme	ent	
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	5	Klausur
Sozialpolitik	5	Klausur
Finanzwissenschaft I	5	Klausur
Finanzwissenschaft II	5	Klausur
Gesundheitsökonomik I	5	Klausur
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	5	Klausur
Spezialisierung IGME: Institutionen, G	Sovernance, Markt und	Entwicklung
Institutionenökonomik I	5	Klausur
Institutionenökonomik II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Economics of Governance I	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit

Economics of Governance II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Development Economics II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik IV	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IWB III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	5	Klausur
Interkulturelles Management	5	Klausur
Finanzmanagement	5	Klausur
Spezialisierung VET: Vertiefung Empirie und	Theorie	
Mikroökonomik III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik IV	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IWB III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Empirische Wirtschaftsforschung II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Aktuelle Fragen der empirischen Wirtschaftsforschung	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Grundlagen der Modellbildung und Simulation	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Spezialisierung SERG: Soziologie, Ethnologie	e, Religion, Geog	graphie ^{##}
Einführung in die Soziologie [#]	3	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Vertiefung Entwicklungssoziologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Grundkurs Entwicklungspolitik	3	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Vertiefung Entwicklungspolitik/Länderseminar	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Einführung in die Ethnologie [#]	4	Klausur
Entwicklungsethnologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Wirtschaftsethnologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Afrika regional (Ethnologie)	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Afrika thematisch (Ethnologie)	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Religion und Politik	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Religion im interkulturellen Vergleich	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Religion in der islamischen Welt / Religion in afrikanischen oder asiatischen Kulturen	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Einführung in die Geographie [#]	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Humangeographie	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit

[#] Die Veranstaltung dient als Grundlage für die anderen geographischen bzw. soziologischen bzw. ethnologischen Veranstaltungen. Sofern kein Vorwissen in diesen Bereichen vorliegt, ist der Besuch dieser Veranstaltungen für die jeweiligen weiterführenden Veranstaltungen zu empfehlen.

^{##} Die Wahl anderer (ähnlicher) Veranstaltungen als den in diesem Bereich genannten ist nach Absprache mit dem verantwortlichen Dozenten und dem Studiengangsmoderator möglich.

Eine doppelte Anrechnung einzelner Veranstaltungen für verschiedene Modulbereiche ist nicht möglich!"

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/025); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. ⁴Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 9 und 10 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012,

Az.: A 3375/5 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012

BAYERA SALAS SALAS

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.